

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 672/89 DER KOMMISSION**

vom 16. März 1989

**zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Zucchiniherzeugung in der  
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis  
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produk-  
tionsjahres geernteten Zucchini verteilt sich auf die  
Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen  
vom 1. Januar bis 20. April sowie in den Monaten  
Oktober, November und Dezember lassen die Festsetzung  
eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht  
zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom  
21. April bis 30. September festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten  
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-  
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchscentren der Gemeinschaften und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht  
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-  
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag  
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und  
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf  
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-  
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwän-  
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der  
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der  
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der  
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenzpreise  
für Zucchini (KN-Code 0709 90 70), ausgedrückt in ECU  
je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der  
Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— April (vom 21. bis 30.) :	71,19 ;
— Mai :	63,12 ;
— Juni :	42,18 ;
— Juli :	38,33 ;
— August :	44,63 ;
— September :	49,28.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---